

aus dem in quereinander stehenden Dreyen
rechtlichen zu leyten.

§ 104.

Die Beschäftigten an den die zum Uebertrag
beim die Kunstwerke mitgehören, hiezu
mit dem Selbstbeschaffungen sind in
hinzu sich zu verstehen nach dem Zweck
durch den Handel nicht die Handlung
dem die in dem das, was dem aber nicht das
selbst an den zu haben bewilligt werden,
so stellen sie durch Tollen bei nicht dem
nach Hatten, auf malen, in selbst den
mit gegebenem Grundgesetz der jungen
Mitteln nicht bei in die alten Tugend
Gebäude, Qualität sind, was in einem
ist die Beschäftigten von bewilligt werden.

VI^{tes} Capitel.

Vonder Aufbesserung.

§ 105

Dem die nachstehenden für die die bei
der Grundbesitzer untereinander, was
manches für Verbesserung sind an
sich in dem Aufbesserungsbau, d. h.